



Betrieb von Solarien

Eine Information zur Erlangung der entsprechenden
Gewerbeberechtigung in Wien

Betrieb von Solarien

Eine Information zur Erlangung der entsprechenden Gewerbeberechtigung in Wien

Auflage 2011

Einleitung

Der Betrieb von Solarien stellt ein freies Gewerbe nach der GewO dar. Freies Gewerbe bedeutet, dass für die Gewerbebewilligung kein Befähigungsnachweis (wie z.B. langjährige Arbeit in der Branche oder Ablegung von Prüfungen) erforderlich ist. Es ist lediglich eine Anmeldung bei der Gewerbebehörde erforderlich. Es bedarf jedoch einer Betriebsanlagengenehmigung (behördliche Bewilligung aller Betriebsräume und -einrichtungen). Die Gewerbebehörde ist das nach dem Standort des Betriebes zuständige Magistratische Bezirksamt.

Bestimmende Regelungen sind die

- Gewerbeordnung (GewO)
- Solarienverordnung (SolVO)
- Solarien-Norm EN 60335-2-27.
- ÖNORM S1131 Anforderungen an die Ausbildung von geprüften Besonnungsberatern (diese wird im WIFI-Wien durchgeführt)
- ÖNORM S 1132 (Vornorm) Regeln für den Schutz von UV-Strahlung beim Betrieb von Solarien

Ö-Normen sind Richtlinien, die im Österreichischen Normeninstitut von Branchenfachleuten für Bereiche entworfen werden, die gesetzlich noch nicht oder nicht detailliert geregelt sind. Sie bezwecken vor allem im technischen Bereich eine Vereinheitlichung von Begriffen, Eigenschaften oder Verfahren und ergänzen die rechtlichen Regelungen.

Ö-Normen sind Empfehlungen und keine Gesetze, sie sind also nicht unmittelbar verbindlich, sie können jedoch durch Gesetz, Verordnung oder durch die Behörde etwa im Rahmen eines Verfahrens zur Bewilligung der Betriebsanlage durch Bescheid für verbindlich erklärt werden.

Folgende Begriffe werden alternativ für den Betrieb von Solarien verwendet:



Aufgrund der Gewerbeberechtigung erfolgt kraft Wirtschaftskammergesetz die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Wien, Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft.

Kontakt:

Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe

in der Wirtschaftskammer Wien

1010 Wien, Judenplatz 3-4

T (+43 1) 514 50 Dw siehe unten

F (+43 1) 514 50 4216

W www.freizeitbetriebe-wien.at

Fachgruppengeschäftsführer:

Mag.Dr. Klaus Vögl Dw 4212, Mail: klaus.voegl@wkw.at

Sekretariat:

Elisabeth Kral Dw 4213, Mail: elisabeth.kral@wkw.at

Karin Pallierer Dw 4211, Mail: karin.pallierer@wkw.at

Markus Ortner Dw 4214, Mail: markus.ortner@wkw.at

Technische Anforderungen

UV-Bestrahlungsgeräte müssen nach der Solarien-Norm EN60335-2-27 bewertet sein. Das Gerät muss nachweislich (Gutachten) der Norm entsprechen. Als Nachweis der Sicherheit muss ein ÖVE-Prüfzeichen vorhanden sein. Bei jedem Gerät muss ein Messprotokoll, das dem Gutachten zugrunde gelegt wurde, vorliegen. Die Bedienungseinrichtungen des Gerätes müssen so angebracht sein, dass sie vom Kunden während der Bestrahlung nicht bedient werden können, aber vom Kunden jederzeit abgeschaltet werden können.

Anforderungen an die Ausstattung

- Kennzeichnung des Gerätes nach der Typennummer
- Gefahrenhinweise an den Geräten
- Benützungshinweise
- Verwendung von geprüften Schutzbrillen
- Lüftungseinrichtungen, Dusche und WC-Anlagen

Schutzmaßnahmen

- Ausfolgung von Infoblättern an den Kunden (zweckmäßig)
- Desinfektions- u. Reinigungsmaßnahmen
- Reparatur und Wartung von befugten Unternehmen
- Führen eines Prüfbuches
- Alterskontrolle/Jugendschutz: Benutzung erst ab 18 Jahren (SolarienV)

Solarien vom Typ 4

Neben der Erfüllung der technischen Erfordernisse und der ausstattungsbezogenen Kriterien ist bei Bestrahlungsgeräten vom Typ 4 zusätzlich besonderes Augenmerk auf die Erfüllung folgender Kriterien zu legen:

- Angabe der Anzahl und Typen der Bestrahlungsquellen
- Gewährleistung einer Bestrahlungszeit im Minutenintervall
- Buchführung über die Besonnung jedes einzelnen Kunden
- Permanente Anwesenheit einer fachkundigen Person während der gesamten Betriebszeit

Nähere Informationen siehe Merkblatt „Strahlungstechnische Unterlagen“ (Abt. BD4) abrufbar unter www.freizeitbetriebe-wien.at/solarien. Weiterführende Informationen kann Ihnen die Abteilung Bädertechnik (BD4) des Amtes der NÖ Landesregierung, mit Sitz in der Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstraße 50, Tel.: 02252/90 25-0, geben.

Betriebsanlagengenehmigung

Der Betrieb von Solarien bedarf einer Betriebsanlagengenehmigung. Sowohl die gesamte betriebliche Anlage, als auch die einzelnen Solarien erfordern nach der Gewerbeordnung eine Genehmigung der Betriebsanlage. Zweckmäßigerweise wird vor Anmeldung des Gewerbes die Betriebsanlagengenehmigung beantragt, um Überraschungen zu vermeiden.

Für die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage ist das für den Standort der Betriebsanlage maßgebende Magistratische Bezirksamt zuständig (Kontakt-Infos unter www.wien.at).

Einmal im Monat halten die Magistratischen Bezirksämter Sprechtage ab, bei denen die Sachverständigen, die im Genehmigungsverfahren von der Behörde eingeschaltet werden, anwesend sind. Es empfiehlt sich, vor Antragstellung auf Betriebsanlagengenehmigung für ein Solarium am Betriebsanlagen-Sprechtage des Magistratischen Bezirksamtes teilzunehmen. Infos unter www.wien.at.

Vor Errichtung oder Inbetriebnahme der Betriebsanlage muss beim Magistratischen Bezirksamt um gewerberechtliche Genehmigung sowie gegebenenfalls bei der Baubehörde um Baugenehmigung angesucht werden. Das heißt, der Baubeginn bzw. die gewerbliche Tätigkeit des Betriebes von Solarien darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbescheide ausgestellt worden sind und Rechtskraft erlangt haben.

Folgende Unterlagen sind dem Ansuchen um Genehmigung der Betriebsanlage an die Gewerbebehörde anzuschließen:

- Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen u. sonstigen Betriebseinrichtungen (beinhaltend den Unternehmensgegenstand, Betriebszeiten, genauer Betriebsablauf, Anzahl der Dienstnehmer etc.)
- Pläne und Skizzen (Grundriss- und Schnittdarstellungen) der gesamten betrieblich genutzten Räumlichkeit samt Außenanlagen, Einrichtungszeichnungen, Heizungs- und Lüftungspläne u.ä.m.
- Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und die betrieblichen Vorkehrungen, zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept)
- Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Anlagen (Lärm, Geruch)
- Name und Anschrift der Eigentümer des Betriebsgrundstückes und Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstückseigentümer (Anrainerverzeichnis)
- Lageplan

Zum Thema Betriebsanlagengenehmigung kann Ihnen Herr Ing. Peter Nowak (Tel: 01/514 50 Dw 1485) vom Umweltreferat der Wirtschaftskammer Wien genauere Informationen geben (<http://wko.at/wien/rp>).

Gewerbeanmeldung

Die allgemeinen Voraussetzungen für den Gewerbeantritt sind:

- Volljährigkeit (18 Jahre)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen (gerichtliche Vorstrafen, Konkurs)
- Österreichische Staatsbürgerschaft (bzw. Staatsverträge, Gegenseitigkeitsabkommen oder Gleichstellung mit Inländern, die es Ausländern ermöglicht ein Gewerbe auszuüben)

Die besondere sachliche Voraussetzung ist:

- Betriebsanlagengenehmigung

Für die Anmeldung bei der zuständigen Gewerbebehörde sind folgende persönliche Unterlagen vorzulegen:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- gegebenenfalls Heiratsurkunde
- Meldezettel
- Strafregisterauszug (erhältlich bei der Bundespolizeidirektion)

Bei der Behörde sind außerdem Verwaltungsgebühren zu entrichten - nähere Informationen unter: <http://www.wien.gv.at/mba/gewerbe-gebuehren.htm>

Allgemeines

Für Fragen zur Unternehmensgründung steht ein umfangreiches Beratungsangebot der Wirtschaftskammer Wien zur Verfügung:

- Betriebsgründung - Erstberatung (Betriebsgründungsservice)
T 01/514 50 Dw 1050, Homepage: www.gruenderservice.net
- WIFI Jungunternehmerberatung (YEN-Young-Enterprise-Network)
T 01/476 77 Dw 5350 und 5351
- Betriebsübergabe-Teamberatung (Finanz-, Sozial- oder Rechtspolitische Abteilung)
- Unternehmensgründung (Wirtschaftspolitische Abteilung)
T 01/514 50 Dw 1308

Nähere Informationen erteilt die Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe unter T 01/514 50 Dw 4212.

Die Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert. Die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft befindet sich in 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86. T 05 08 080, W www.svagw.at.

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.

Gesetzestexte/Normen

- Solarien-Norm EN60335-2-27 vom März 1997
- Solarienverordnung BGBl. 147/95 vom 28. 2. 1995
- Gewerbeordnung 1994 i.d.F. 1997 BGBl. I Nr. 63/1997
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz BGBl. Nr. 450/1994 i.d.j.g.F.
- ÖNORM S1131 vom 1.10.2000
- ÖNORM S1132 (Vornorm) vom 1.1.2002
- Bundes- und Landesgesetzblätter bzw. Rechtsvorschriften können unter www.ris.bka.gv.at im Internet abgerufen werden.
- ÖNORMen können im Österreichischen Normungsinstitut unter office@as-institute.at käuflich erworben werden. (1021 Wien, Heinestraße 38, Postfach 130, TelNr.: 01/213 00-723, Fax: 01/213 00-722).

Kollektivvertrag

Der Betrieb eines Solariums unterliegt dem Kollektivvertrag für „Wiener Bäder, Sauna- und Solariumbetriebe“. Den Kollektivvertrag in der geltenden Fassung können Sie unter wko.at/kollektivvertrag abrufen. Dieses Service steht exklusiv den Mitgliedern der Wirtschaftskammern Österreichs zur Verfügung (PIN-Code erforderlich).

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung !

Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe
Wirtschaftskammer Wien

www.freizeitbetriebe-wien.at

Weiter
kommen.

Weiter kommen.

Impressum und Kontakt:

Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der

Wirtschaftskammer Wien

Judenplatz 3-4 | A-1010 Wien

T +43 1 514 50 Dw 4211

F +43 1 514 50 Dw 4216

E office@freizeitbetriebe-wien.at

W www.freizeitbetriebe-wien.at

